

## Reglement über die Sozialhilfe

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009, das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 sowie der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2016 folgendes Reglement:

### Art. 1

Geltungsbereich

Die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz erstreckt sich auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grabs sowie auf die Aufenthalterinnen und Aufenthalter.

Die Sozialhilfe nach der besonderen kantonalen Gesetzgebung gilt ausschliesslich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grabs.

### Art. 2

Anwendbares Recht

Die öffentliche Sozialhilfe wird nach der kantonalen Gesetzgebung, nach eidgenössischem Recht und nach Staatsverträgen durchgeführt.

### Art. 3

Organe

Organe der öffentlichen Sozialhilfe sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Amtsleitung Sozialamt.

## Zuständigkeit

### Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat überwacht die Sozialhilfe. Er kann vom Sozialamt Berichte verlangen und Aufträge und Weisungen erteilen.

Der Gemeinderat ist Rekursinstanz gegen die Verfügungen des Sozialamtes. Der Ressortverantwortliche "Soziales" tritt bei Rekursen gegen die Verfügungen des Sozialamtes in den Ausstand.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die einheitliche Bemessung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes;
- b) Entscheid über die Anwendung von Richtlinien für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Fachorganisationen;
- c) Aufsicht über das Sozialamt und Controlling/Reporting in der öffentlichen Sozialhilfe;
- d) Förderung von internen und externen Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte sozialhilfeabhängige Personen und Festlegung der Rahmenbedingungen;

- e) Erfassung von sozialen Bedürfnissen und Mitwirkung bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten im Sozialbereich sowie bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen;
- f) Stellungnahme zu sozialpolitischen Anliegen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit in der öffentlichen Sozialhilfe

#### **Art. 5**

Amtsleitung Sozialamt

Der Amtsleitung Sozialamt obliegen, unter Vorbehalt von Art. 4 dieses Reglements, folgende Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz, den gemeindeeigenen Unterstützungsrichtlinien und der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton:

Generelle Verfügungsberechtigung, Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Grundsätze und erlassenen sowie anwendbar erklärten Richtlinien. Die Verfügungen werden zusammen mit dem Ressortverantwortlichen "Soziales" unterzeichnet.

- a) Gewährung von persönlicher und betreuender Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Fachstellen sowie Delegation der betreuenden Sozialhilfe und Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen;
- b) Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der eidgenössischen oder kantonalen Richtlinien, sofern der Auftrag nicht an eine externe Fachstelle abgegeben worden ist;
- c) Zuweisung von ausgesteuerten sozialhilfeabhängigen Personen an interne oder externe Beschäftigungsprogramme;
- d) Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- e) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- f) Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- g) Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen, von Sozialversicherungs- und Privatversicherungsleistungen sowie von weiteren Forderungen;
- h) Geltendmachung der Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz und von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nach der besonderen Gesetzgebung;
- i) Bearbeitung und Erteilung von Kostengutsprachen für sozialpädagogische Familienbegleitungen;
- j) Ansprechpartner und Koordinationsstelle der kantonalen Pflegekinder-Verordnung und Erstellen von Eignungsbescheinigungen der Kindertagespflege;

- k) Vertretung der Gemeinde und der Klienten in der öffentlichen Einzelfallhilfe gegenüber Dritten sowie Einreichung und Anerkennung von Klagen, Erhebung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen gemäss Art. 5 Abs. 1 SHG;
- l) Beizug eines Anwaltes/einer Anwältin zur Prozessführung im Bereich der öffentlichen und besonderen Sozialhilfe sowie Mithilfe bei der Erstellung und Überprüfung von Verfügungen und Erteilung von Rechtsauskünften durch eine externe Fachstelle;
- m) Mietverträge von geeigneten Unterkünften für die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen für den Gemeinderat.

**Art. 6**

Rechtspflege

Gegen die Verfügungen des Sozialamtes kann innert 14 Tagen schriftlich begründeter Rekurs beim Gemeinderat Grabs erhoben werden. Er muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 01. August 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 09. Juli 2018.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Niklaus Lippuner

Die Stv. des Ratsschreibers  
sig. Karin Schneider

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 24, Bst. c, Gemeindegesetz (sGS 151.2) nicht dem fakultativen Referendum.